

# **Satzung des Forschungszentrums Literacy in Diversity Settings (LiDS) der Fakultät für Erziehungswissenschaft an der Universität Hamburg**

vom 15. September 2021

Der Fakultätsrat der Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg hat die Satzung des Forschungszentrums Literacy in Diversity Settings (LiDS) der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg am 15.09.2021 beschlossen.

## **§ 1**

### **Stellung und Aufgaben**

(1) Das Forschungszentrum „Literacy in Diversity Settings (LiDS)“ wird als interdisziplinäres Forschungszentrum der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg im Sinne des § 6 Absatz 2 der Fakultätssatzung eingerichtet. Über die Weiterführung wird auf der Grundlage periodischer Evaluationen entschieden, erstmals sechs Jahre nach Gründung des Zentrums.

(2) Zielsetzung des Forschungszentrums LiDS ist es, das Verständnis über Literacy als Voraussetzung für erfolgreiche Bildung und gesellschaftliche Teilhabe in einem sprachlich diversen Kontext zu erweitern und Konsequenzen für den Transfer der Erkenntnisse zu identifizieren. Zu den Aufgaben des Forschungszentrums LiDS gehört es, grundlegende Erkenntnisse über sprachliche Bildung im 21. Jahrhundert zu erarbeiten und wissenschaftlich tragfähige und nachhaltige Grundlagen für die Gestaltung von Bildungspolitik und Bildungspraxis zu vermitteln. Die Forschungsaktivitäten des Forschungszentrums LiDS sind in drei Themenfeldern angesiedelt: I. Sprachliche Bildung im Lebensverlauf; II. Sprachliche Bildung, Multilingualität und Multimodalität, III. Sprachliche Bildung in der fachlichen Bildung.

(3) Zur Erreichung der Ziele widmet sich das Forschungszentrum LiDS insbesondere

- a) der Durchführung von drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten zu Themenfeldern der Zielsetzung des LiDS,
- b) der Stärkung der Internationalisierung und der internationalen Sichtbarkeit der Forschung zu Themenfeldern des Forschungszentrums LiDS an der Fakultät,
- c) der Förderung fakultätsinterner Diskurse und des interfakultären interdisziplinären Austausches sowie der Stärkung des Austausches mit in- und ausländischen Universitäten und mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen,
- d) der ideellen Förderung des in die Forschung des LiDS eingebundenen wissenschaftlichen Nachwuchses in Kooperation mit der Graduate School der Fakultät und der Hamburg Research Academy der Universität Hamburg.
- e) der Förderung und Entwicklung neuer Themenfelder im Kontext von LiDS durch die Einrichtung von temporären Arbeitsgruppen (AGs).

## **§ 2**

### **Mitglieder**

(1) Gründungsmitglieder von LiDS sind (alphabetisch sortiert):

Prof. Dr. Sara Fürstenau, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ingrid Gogolin, Prof. Dr. Anke Grotlüschen, Prof. Dr. Barbara Hänel-Faulhaber, Prof. Dr. Dietmar Höttecke, Prof. Dr. Sylvia Kesper-Biermann, Prof. Dr. Drorit Lengyel, Prof. Dr. Sílvia Melo Pfeifer, Prof. Dr. Astrid Müller, Prof. Dr. Jan Retelsdorf, Prof. Dr. Knut Schwippert, Prof. Dr. Sandra Sprenger.

(2) Einen Antrag auf Vollmitgliedschaft in LiDS kann stellen, wer eine (Junior-)Professur, eine Postdoc-Stelle, eine Promotionsstelle oder eine Zweitmitgliedschaft an der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg innehat oder im Rahmen eines Promotionsstipendiums an der Fakultät für Erziehungswissenschaft promoviert.

(3) Einen Antrag auf assoziierte Mitgliedschaft kann stellen, wer eine (Junior-)Professur, eine Postdoc- Stelle oder eine Promotionsstelle an der Universität Hamburg außerhalb der Fakultät Erziehungswissenschaft, an einer anderen Hochschule oder an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung innehat oder Professorin bzw. Professor im Ruhestand ist.

(4) Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach Abs. 1 und 2 sind

- a) die Unterstützung für die Antragstellung von zwei Vollmitgliedern, davon mindestens von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer, und
- b) Drittmittelprojekte der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, die einschlägig für die Forschungsfelder des Forschungszentrums LiDS sind, oder die Teilnahme der Antragstellerin bzw. des Antragstellers in den temporären AGs nach § 1 Absatz 3 e) mit der Absicht, solche Drittmittelprojekte einzuwerben.

(5) Über die Aufnahme von Vollmitgliedern und assoziierten Mitgliedern entscheidet das Leitungsteam auf Antrag. Bei Anträgen auf Mitgliedschaft von Promovierenden oder Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand kann das Leitungsteam vom Erfordernis der Voraussetzung nach Absatz 3 b) absehen.

(6) Die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 mit Ausnahme von Absatz 3 a) müssen für die Dauer der Mitgliedschaft vorliegen. Bei Wegfall der Voraussetzungen endet die Mitgliedschaft automatisch.

(7) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch Austritt auf eigenen Wunsch oder durch Beschluss des Leitungsteams, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 3 nicht nachkommt, beendet werden.

## **§ 3**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich zur Mitwirkung an den Vorhaben von LiDS, die dem Ziel des Zentrums dienen. Dies schließt eine Beteiligung an Aktivitäten der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung und anderen von der Mitgliedschaft für relevant erachteten gemeinsamen Aufgaben ein.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich zur Berichterstattung über das Voranschreiten ihrer Vorhaben im Rahmen von LiDS, und zwar in den jeweils dafür in der Mitgliedschaft vereinbarten Formen.

- (4) Die Mitglieder von LiDS sind dazu verpflichtet, jegliche internen Informationen und Dokumente vertraulich zu behandeln.
- (5) Die Mitglieder von LiDS sind verpflichtet, die für LiDS bestimmten Projektideen nicht mehrfach in anderen Initiativen zu verwerten.
- (6) LiDS sowie alle Mitglieder von LiDS arbeiten nach dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (DFG, 2019) sowie entsprechenden Leitlinien der Universität Hamburg.
- (7) In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten in LiDS zurückgehen, muss auf die Mitgliedschaft in LiDS hingewiesen werden.

#### **§ 4**

##### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Leitungsteam des Forschungszentrums LiDS einberufen und geleitet. In der Mitgliederversammlung berichten die Leiterinnen und Leiter der Drittmittelprojekte und der temporären Arbeitsgruppen im Sinne von §1 Abs. 3 e) über den Fortgang der Arbeiten. Das Leitungsteam berichtet über allgemeine Angelegenheiten, vor allem über die Verwendung von zugewiesenen Ressourcen, etwa vom Dekanat und geplante Aktivitäten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vollmitglieder dies beantragt.
- (3) Die Vollmitglieder sind bei den von der Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidungen stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Fragen der inhaltlichen und strategischen Weiterentwicklung des Zentrums (z.B. Beantragung von Verbundprojekten) und die dafür eventuell erforderliche Beantragung von Satzungsänderungen bei der Fakultät, über das Jahresarbeitsprogramm mit seinen Schwerpunkten sowie die Einrichtung bzw. Schließung temporärer Arbeitsgruppen im Sinne von §1 Abs. 3 e) Die assoziierten Mitglieder des Forschungszentrums LiDS haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

#### **§ 5**

##### **Leitungsteam**

- (1) Das Leitungsteam koordiniert das Forschungszentrum LiDS. Es hat die Aufgabe, laufende und neue Forschungsprojekte zu koordinieren, inhaltliche Schwerpunkte zu konzipieren, Vortragsreihen zu gestalten sowie die regionale, nationale und internationale Vernetzung voranzutreiben. Zudem ist es für die Entwicklung von Konzepten für die Nachwuchsförderung im Sinne des § 1 Abs. 3 d) verantwortlich. Das Leitungsteam entscheidet über die dem Forschungszentrum LiDS durch das Dekanat ggf. zur Verfügung gestellten Ressourcen im Rahmen der Kostenstellenverantwortlichkeit für das Forschungszentrum LiDS. Es unterrichtet die Mitglieder laufend über seine Aktivitäten.
- (2) Das Leitungsteam besteht aus in der Regel mindestens zwei Personen und wird aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Vollmitgliedschaft von den Vollmitgliedern in der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Das Dekanat bestellt die

geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor jeweils für die Dauer von zwei Jahren.

(3) Das Leitungsteam entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6**

### **Sprecherinnen und Sprecher des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Nachwuchses im Forschungszentrum LiDS wählen jährlich zwei Sprecherinnen/Sprecher. Eine/einer der beiden Sprecherinnen/Sprecher muss Vollmitglied des Forschungszentrums LiDS sein. Die beiden Sprecherinnen/Sprecher des wissenschaftlichen Nachwuchses nehmen beratend an den Leitungsteamsitzungen teil und vertreten die Interessen des wissenschaftlichen Nachwuchses.

## **§ 7**

### **Temporäre Arbeitsgruppen**

(1) Temporäre Arbeitsgruppen im Sinne von §1 Abs. 3 e) werden auf Zeit mit einer Laufzeit von i.d.R. zwei Jahren eingerichtet und haben den Zweck, das Forschungsprofil des Forschungszentrums LiDS zu stärken und dynamisch weiterzuentwickeln.

(2) Eine temporäre Arbeitsgruppe besteht aus mindestens drei Vollmitgliedern des Forschungszentrums LiDS. Davon müssen mindestens zwei Mitglieder Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Alle Mitglieder der temporären Arbeitsgruppe müssen Mitglieder des Forschungszentrums LiDS sein.

(3) Vollmitglieder des Forschungszentrums LiDS können die Einrichtung von temporären Arbeitsgruppen im Sinne von §1 Abs. 3 e) beantragen.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch den Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft in Kraft.

Hamburg, den 15. September 2021

Fakultät für Erziehungswissenschaft